

Kreis Borken
FB 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Burloer Str. 93
46325 Borken

Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1 Angaben zur Betreiberin / zum Betreiber der Anlage

Name/Firma _____

Postanschrift _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Für die Bearbeitung von Rückfragen:

Name _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

2 Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage, Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage errichtet ist:

Bezeichnung Werk / Betrieb _____

Adresse der Anlage _____

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstück _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

2.2 Art der Anlage

Ihre Bezeichnung der Anlage _____

Zweck der Anlage _____

Nummer
des Anhanges zur 4. BImSchV _____

3 Anzeige gem. § 52b Absatz 1 BImSchG

3.1 Verantwortliche(s) Mitglied(er)

Name, Vorname ¹	Stellung innerhalb der Organisation	Aufgabenbereich

3.2 Stellvertretung

Name, Vorname ¹	Stellung innerhalb der Organisation	Aufgabenbereich

4 Mitteilung gem. § 52b Absatz 2 BImSchG

4.1 Aufzeigen der Weisungsstränge unter Vorlage des Organisationsplanes

(unterhalb der Ebene der Betriebs- oder Werksleiter/in nur Angabe der Funktionen) ² + ³

4.2 Aufzeigen der innerbetrieblichen Strukturen

(Meldewege; Maßnahmenplan; Kriterien für Beschäftigtenauswahl / Delegation von Verantwortung) ³

4.3 Fortbildung der Beschäftigten im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzpflichten

4.4 Organisatorische Einbindung (Entscheidungskompetenz)

der/des Immissionsschutzbeauftragten:

der/des Störfallbeauftragten:

4.5 Sonstiges

Denken Sie bitte daran, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Bei mehr verantwortlichen Mitgliedern fügen Sie bitte eine Zeile hinzu.

² Soweit vorhanden, sind entsprechende Pläne mit vorzulegen.

³ Ggf. auf besonderem Blatt erläutern.

§ 52b BImSchG - Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation

(1) Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen. Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach Absatz 1 Satz 1 anzuzeigende Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.